

## Synopse

### Revision Spielgruppenbeitragsverordnung

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die Kinderbetreuung in Spielgruppen mit Deutschförderung (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die Kinderbetreuung in Spielgruppen mit Deutschförderung (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV) vom 3. August 2010 (Stand 5. Mai 2016) wird wie folgt geändert:
<b>Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die Kinderbetreuung in Spielgruppen mit Deutschförderung (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV)</b>	<b>Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die <u>Kinderbetreuung frühkindliche Förderung</u> in Spielgruppen mit Deutschförderung (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV)</b>
vom 3. August 2010 (Stand 5. Mai 2016)	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>	
gestützt auf § 9a des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 <sup>1)</sup> ,	<del>gestützt auf in Ausführung von §-9a 56a des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) Schulgesetzes vom 17. September 2003</del> <u>April 1929</u> <sup>2)</sup> ,
<i>beschliesst:</i>	

<sup>1)</sup> SG [815.100](#).

<sup>2)</sup> SG [410.100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><b>§ 2</b> Höhe der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden entsprechend der Einteilung in eine Prämien­gruppe ge­mäss § 22 KVO je Kind und Spielgruppenhalbtage wie folgt berechnet:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur Al­ters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder von Sozialhilfe werden ge­mäss der Prämien­gruppe 1–2 berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge werden aufgrund des durchschnittlichen vorab vereinbarten mo­natlichen Spielgruppenbesuchs als Monatsbeiträge festgelegt.</p>	<p><i>Tabelle geändert</i></p>
<p><b>§ 3</b> Ausrichtung der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Spielgruppenleitung bzw. die Trägerschaft der Spielgruppe verrechnet den Erziehungsberechtigten die Beiträge in der Form einer entsprechenden Reduktion des Tarifs für den Spielgruppenbesuch.</p> <p><sup>2</sup> Das Erziehungsdepartement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden über­prüft die Angabe der Erziehungsberechtigten betreffend die Prämien­gruppe.</p> <p><sup>3</sup> Das Erziehungsdepartement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden erstat­tet der Spielgruppenleitung bzw. der Trägerschaft der Spielgruppe quartalsweise die Mindereinnahmen infolge der Reduktion des Tarifs für den Spielgruppenbe­such.</p>	<p><sup>3</sup> Das Erziehungsdepartement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden <del>erstat­tet</del><u>überweist</u> der Spielgruppenleitung bzw. der Trägerschaft der Spielgruppe quartalsweise die <del>Mindereinnahmen infolge der Reduktion des Tarifs</del><u>Beiträge</u> für den Spielgruppenbesuch <u>gemäss § 2.</u></p>
<p><b>§ 4</b> Zuständige Stellen</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement gemäss Tagesbetreuungsgesetz ist das Erzie­hungsdepartement.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinden wird von den Gemeinden Bettingen und Riehen bezeichnet.</p>	<p><sup>1</sup> Das zuständige Departement gemäss <del>Tagesbetreuungsgesetz</del><u>Schulgesetz</u> ist das Erziehungsdepartement.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>
<sup>3</sup> Massgebend für die Zuständigkeit sind für die Ausrichtung der Beiträge der Wohnort der Erziehungsberechtigten und für die administrativen Abläufe mit der Spielgruppenleitung bzw. der Trägerschaft der Spielgruppe das Domizil der Spielgruppe.	<sup>3</sup> Massgebend für die Zuständigkeit sind für die Ausrichtung der Beiträge der <del>Wohnort der Erziehungsberechtigten</del> <u>Wohnsitz des Kindes</u> und für die administrativen Abläufe mit der Spielgruppenleitung bzw. der Trägerschaft der Spielgruppe das Domizil der Spielgruppe.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 am 10. August 2020 in Kraft.  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl